Zusammenfassende Erklärung

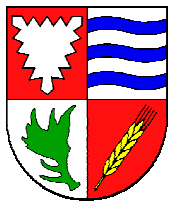
zur

22. Flächennutzungsplanänderung

der

Gemeinde Wangels/
Ortsteil Farve

Kreis Ostholstein



BCS stadt+region
BUILDING COMPLETE SOLUTIONS®

Planungsbüro Brandes
Eike Jürgen Brandes, Landschaftsarchitekt
Maria-Goeppert-Straße 3
23562 Lübeck
Tel: 0451-3072085
Fax: 0451-3072246
Mail: info@eikebrandes.de

BCS stadt+region
Kerstin Langmaack, Stadtplanerin
Maria-Goeppert-Straße 1
23562 Lübeck
Tel.: 0451-317 504 50
Fax: 0451-317 504 66
Mail: luebeck@bcsg.de

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ist der Flächennutzungsplanänderung eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, hinzuzufügen.

2. Ziel der Flächennutzungsplanänderung

Die Gemeinde Wangels beabsichtigt mit der 22. Flächennutzungsplanänderung, das in der Teilfortschreibung des Regionalplans ausgewiesene Eignungsgebiet für die Windenergienutzung, in den gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Wangels aufzunehmen bzw. die Ausschlusswirkung, die durch die Ausweisung von Eignungsgebieten erfolgte, aufzuheben und gleichzeitig die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Bebauungsplan zu schaffen.

3. Darstellung der Umweltbelange und ihrer Berücksichtigung im Umweltbericht

In der Umweltprüfung wurden die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erfasst. Der entsprechende Umweltbericht beschreibt und bewertet die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen und beschreibt die Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung zum Ausgleich der Umweltauswirkungen.

Für die Prüfung und den Umweltbericht wurden die folgenden Daten als Grundlage hinzugezogen:

- Landschaftsrahmenplan/Landschaftsplan.
- "Fledermauskundliche Untersuchung im Rahmen der geplanten Errichtung von Windenergieanlagen im beantragten Eignungsgebiet Nr. 91“ Stand Jan. 2013.
- „Windpark Farve/Wangels Fachgutachten Vögel“ Stand Jan. 2013.
- „Beantragung von sieben WKA nach dem BImSchG im Eignungsgebiet Nr. 91, Wangels-Farve Artenschutzrechtliche Prüfung Gemäß § 44 BNatSchG“ Stand Jan. 2013.
- Ergänzende Stellungnahme von Dr. Nehls / BioConsultSH vom 19.02.2013.
- Schallimmissionsprognose für den Standort Farve vom 08.01.2013.
- Schattenwurfprognose für den Standort Farve vom 08.01.2013.
- Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft Stand März 2013.
- Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls.

Die im Rahmen der Bauleitplanung zu beachtenden umweltrelevanten Aspekte wurden in die Planungsüberlegungen eingestellt:

3.1 Situation Vögel

In Bezug auf die Darstellung der Bauleitplanung wurde eine faunistische Bestanderfassung von BioConsult SH GmbH & Co.KG erarbeitet. Die Ergebnisse der Bestandserfassung können wie folgt zusammengefasst werden:

Groß- und Greifvögel

- Innerhalb des Suchradius von 3 km um das Eignungsgebiet wurden in der aktuellen Brutsaison 2012 insgesamt 14 Brutstandorte nachgewiesen. Darunter waren 10 Baumnester sowie jeweils zwei Rohrweihen- und Kranichbrutplätze (Bodennester). Bei einem Kranich-Brutplatz handelt es sich lediglich ein Brutverdacht.
- „Innerhalb des Untersuchungsradius wurden Brutstandorte bzw. Brutverdachte von insgesamt 3, der nach LANU (2008) besonders zu berücksichtigenden Groß- und Greifvogelarten, nachgewiesen (Seeadler, Rohrweihe und Kranich).“
- „Insgesamt konnten im Planungsraum 20 verschiedene Groß- und Greifvogelarten aus den Familien der Gänse, Reiher, Kormorane, Kraniche, Störche, Rabenvögel und Greifvögel erfasst werden. Die mit Abstand am häufigsten registrierten Arten waren Mäusebussard, Rohrweihe und Kolkrabe.“
- „Im Bereich des Eignungsgebietes wurden an insgesamt 6 von 23 Untersuchungstagen Seeadler registriert. Die Funktion des Eignungsgebietes als Nahrungsgebiet und als Flugkorridor ist für den Seeadler jeweils von geringer Bedeutung. Das gebietsspezifische Kollisionsrisiko im Areal des Eignungsgebietes wird als gering bewertet.“
- „Der nächste aktuell besetzte Brutstandort vom Schwarzstorch befindet sich in etwa 10 km südlicher Entfernung im Wahrendorfer Wald auf einer Kunstplattform. Im Rahmen einer von BioConsult SH durchgeführten Kontrolluntersuchung am 03.12.2012 wurde im Bereich einer Bachschlucht ca. 2,3 km südlich des Eignungsgebietes ein weiteres, bislang unbekanntes Nest festgestellt. Ob hier ein Brutversuch stattgefunden hat, konnte nicht beurteilt werden, so dass dieser Standort in der Brutperiode 2013 erneut zu kontrollieren ist. Das gebietsspezifische Kollisionsrisiko ist für den Schwarzstorch als gering einzustufen. Angesichts möglicher kleinräumiger Meidungsreaktionen und der noch unzureichenden Erkenntnislage werden die Auswirkungen durch Scheucheffekte der errichteten WKA auf den Schwarzstorch als mittel bewertet.“
- Der nächste aktuelle Brutplatz des Rotmilans befindet sich ca. 3,2 km vom Eignungsgebiet entfernt im Ehlerstorfer Wald. Rotmilane waren an 7 der 23 Beobachtungstermine im Bereich des Eignungsgebietes anwesend. Das lokale, gebietsspezifische Kollisionsrisiko im Bereich des hier betrachteten Eignungsgebietes ist daher als gering anzusehen. Rotmilane nutzen (.) Windparks ohne erkennbares Meidungsverhalten, so dass Barrierewirkungen auf diese Art keine erkennbare Bedeutung haben (geringe Bedeutung).
- Im Bereich des Eignungsgebietes sind für Korn- und Rohrweihe keine Brutnachweise bekannt. Der nächste aktuell besetzte Brutplatz der Rohrweihe liegt am Wesseker See in einer Entfernung von etwa 2,5 km. Weitere regelmäßig besetzte Brutreviere liegen im Oldenburger Graben (LANU 2008, eigene Beobachtungen). Im Eignungsgebiet Wangels/Farve wurde die Kornweihe dreimal mit je einem Exemplar erfasst. Die Rohrweihe ist mit insgesamt 46 erfassten Flugsequenzen und einer Aufenthaltsdauer von 120 min (2 % des Kontrollaufwandes) die zweithäufigste Greifvogelart im

Gebiet. Da die Kornweihe lediglich vereinzelt während der Zugperiode auftritt und die Brutplätze der Rohrweihe außerhalb des Eignungsgebietes liegen, ist das lokale, gebietsspezifische Kollisionsrisiko im Eignungsgebiet für beide Arten als gering einzustufen. Scheuch Wirkungen sind als Wirkfaktor auf die Raumnutzung der beiden Weihenarten nicht relevant (geringe Bedeutung).

- Kraniche wurden insgesamt in 12 Flugsequenzen beim Vorüberfliegen oder Überqueren des Eignungsgebietes gesichtet. Angesichts der geringen Fundrate bisheriger Kollisionsopfer in Deutschland sowie der geringen Präsenz und Flugaktivität innerhalb des Eignungsgebietes ist das gebietsspezifische Kollisionsrisiko für den Kranich im Bereich des Eignungsgebietes als gering zu bewerten. Angesichts nicht ausschließbarer Meidungsreaktionen und der noch unzureichenden Erkenntnislage werden die Auswirkungen durch Scheucheffekte der errichteten WKA auf den Kranich mit mittel bewertet.
- Regelmäßig genutzte Flugkorridore innerhalb des Eignungsgebietes wurden für keine Art festgestellt. Der gehölzbestandene Bachlauf der Steinbek wurde zwar von den Arten Seeadler, Rotmilan sowie Schwarzstorch als Leitlinie und zur Nahrungssuche genutzt, die ermittelten Frequenzen weisen jedoch nicht auf eine besondere Bedeutung dieses Habitats als möglichen Flugkorridor hin.
- Aufgrund der geringen Nutzungsfrequenz durch Groß- und Greifvogelarten und der allenfalls kleinräumig auftretenden Meidungsreaktionen der auftretenden Vogelarten sind Abstandsregelungen der WKA-Standorte zum Bachlauf der Steinbek für Vögel nicht erforderlich.

Kleinvögel

- „Der im Bereich des Eignungsgebietes vorkommende Landschaftstyp beherbergt eine in Schleswig- Holstein weit verbreitete Brutvogelgemeinschaft aus überwiegend allgemein häufigen und ungefährdeten Arten. Bedeutende Vorkommen gefährdeter und seltener Arten sind aufgrund der aktuellen Strukturausstattung und des Nutzungsregimes nicht zu erwarten.“
- „Die Bedeutung des Eignungsgebietes als Brutvogel-Habitat wird aufgrund seiner weiten Verbreitung in Schleswig-Holstein als durchschnittlich bewertet (mittlere Bedeutung).“

Vogelzug

- „Das Eignungsgebiet Farve/Wangels liegt außerhalb des 3 km-Prüfbereiches für Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Vogelzug Schleswig-Holsteins (LANU 2008).“
- „Der Vogelzug im Bereich des Eignungsgebietes war sowohl im Herbst als auch im Frühjahr nur sehr schwach ausgeprägt. Es wurden 25 Arten mit insg. 168 Individuen registriert (evtl. getrennt nach Frühjahr und Herbst (Tab. 5)). Die Beobachtungsergebnisse zeigen zwar eine Reihe von verschiedenen Arten, umfassen aber nicht das große Spektrum an Arten, das für einen Zugkorridor an der Ostseeküste typisch ist.“
- „Die ermittelten Zugintensitäten liegen in den Tageshöchstwerten und dem Mittelwert der 10 Erfassungen jeweils deutlich < 50 Ind. / h. Dies entspricht einer Einstufung als sehr geringe Zugaktivität.“

- „Aufgrund der festgestellten sehr unterdurchschnittlichen Zugintensitäten ist dem Eignungsgebieten seiner Funktion als Gebiet für den Vogelzug eine geringe Bedeutung zuzuordnen."

Rastvögel

- „Das Eignungsgebiet liegt außerhalb der Rastgebiete von landesweiter bzw. überregionaler Bedeutung und befindet sich nicht in einem Verbindungskorridor von Rastgebieten (LANU 2008)."
- „Auch wenn die Entfernung zur Ostseeküste relativ gering ist, ist für das Gebiet von einer geringen Bedeutung als Rastvogelhabitat auszugehen. Als dominante Arten sind Star, Kiebitz und Lachmöwe zu erwarten, die in weiten Teilen des Landes die häufigsten Rastvogelarten darstellen. Dabei ist von Truppgrößen auszugehen, die die Rastbestand-Schwellenwerte von landesweiter Bedeutung deutlich unterschreiten (2 % Kriterium der landesweiten Rastbestandsgrößen, LANU 2008, LLUR 2010). Diese Schwelle liegt z. B. beim Kiebitz bei 2.000 Individuen und wird grundsätzlich nur innerhalb der ausgewiesenen Vogelschutzgebiete erreicht (LLUR 2008). Im Gebiet wurden während der Herbst- und Frühjahrskartierungen keine Rasttrupps der beim LLUR gelisteten Wasser- und Wattvogelarten festgestellt (LLUR 2010)."
- „Im Rahmen der stationären Zugvogel- und Greifvogelerfassungen wurden im Planungsraum keine größeren Rastbestände festgestellt. Eine langfristige Bindung von Rastvögeln an den Planungsraum bzw. einzelne Teilgebiete ist nicht zu erwarten."
- „Dem Eignungsgebiet ist in seiner Funktion als Rastvogelhabitat eine unterdurchschnittliche Bedeutung zuzuordnen."

3.2 Situation Fledermäuse

In Bezug auf die Darstellung und Festsetzungen der Bauleitplanung wurde eine Erfassung der Fledermäuse von BioConsult SH GmbH & Co.KG erarbeitet. Die Ergebnisse der Bestandserfassung können wie folgt zusammengefasst werden:

- Von den 15 in Schleswig–Holstein vorkommenden Fledermausarten (LANU 2008) konnten während der Erfassungen folgende acht Arten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden: Die Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus), Großer Abendsegler (Nyctalus noctula), Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii), Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus), Mückenfledermaus (Pipistrellus pygmaeus), Wasserfledermaus (Myotis daubentonii), Braunes Langohr (Plecotus auritus) und die Kleine oder Große Bartfledermaus (Myotis mystacinus/brandtii). An allen fünf Horchboxstandorten konnte Flugaktivität von Fledermäusen festgestellt werden. Auf allen begangenen Transekten wurden mit dem Ultraschalldetektor Fledermausrufe erfasst. Im Rahmen des Höhenmonitorings gelang der Nachweis von drei der fünf Arten und zwei Gattungsgruppen.
- „Für alle nachgewiesenen Arten kann Reproduktion im Umfeld des Untersuchungsgebietes nicht ausgeschlossen werden. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass sich die während des Migrationszeitraumes nachgewiesene Fledermausfauna sowohl aus der verbleibenden lokalen Population mit adulten und umherstreifenden, juvenilen Individuen, als auch aus in das Gebiet einfliegenden, migrierenden Fledermäusen zusammensetzt."

- *„Im gesamten Untersuchungsraum zeigte sich eine intensive Nutzung der auch das Eignungsgebiet durchfließenden Steinbek, des Gutsgeländes und insbesondere der umgebenden Feucht und Waldgebiete, während der Sommermonate."*
- *„Innerhalb des Eignungsgebietes konzentrierten sich Nachweise und Aktivitäten nahezu aller Arten entlang des Bachlaufes der Steinbek incl. deren Gehölzstrukturen sowie den Knicks im Osten der Fläche. Diesen Bereichen ist aufgrund der starken Frequentierung sowohl der Lokalpopulationen als auch in der Phase der Migration eine Funktion als Leitlinie bzw. Flugroute zuzuordnen. Darüber hinaus wurde im Knick an der Ostgrenze des Eignungsgebietes ein Balzquartier der Rauhautfledermaus festgestellt. Damit ist im Nahbereich dieser Strukturen hinsichtlich des Kollisionsrisikos eine erhöhte Gefährdung von Fledermäusen nicht auszuschließen (LANU 2008). Im Übrigen offenen Agrarraum des Eignungsgebietes wurden dagegen nur wenige Nachweise und geringe Aktivitäten festgestellt, so dass für diese Bereiche lediglich eine Grundgefährdung anzunehmen ist, die sich nicht negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirkt (LANU 2008)."*
- *„Dies wird durch die Ergebnisse des Höhenmonitorings an einer WKA im Agrarraum östlich des Eignungsgebietes bestätigt. Hier wurde bis zum 20.08.2011 lediglich eine mittlere Flugaktivität im Gondelbereich registriert. In der Migrationsphase war eine Zunahme der Aktivität im Gondelbereich festzustellen. Allerdings wurde lediglich in einer von 21 Nächten mit nachgewiesener Aktivität von Fledermäusen als hoch einzustufende Flugintensitäten festgestellt, so dass auch während der Migrationsphase abseits der identifizierten Leitlinien kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko zu erwarten ist."*

3.3 Vermeidung und Minderung

Im Umweltbericht zur vorbereitenden Bauleitplanung werden folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen beschrieben:

- Schutz des Klimas durch die Erzeugung von Energie aus regenerativen Energiequellen.
- Realisierung des Vorhabens auf intensiv genutzten Ackerböden.
- Versickerung des von den befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers auf den angrenzenden Vegetationsflächen.
- Errichtung von Windkraftanlagen in bereits beeinträchtigten Räumen.
- Begrenzung der Erschließungsflächen auf das zwingend erforderliche Maß.
- Verwendung von dreiflügeligen Rotoren.
- Angepasste Farbgebung (nicht reinweiß).
- Berücksichtigung eines Mindestabstandes der WEA zu Knicks von 5 m und zu Gewässern von 6 m.
- Berücksichtigung eines Mindestabstandes der Zufahrten zu Knicks von 2 m und zu Gewässern von 5 m.
- Die Erschließung der planungsrechtlich gesicherten Standorte erfolgt soweit wie möglich über das vorhandene Feldwegenetz. Befestigung der Kranaufstellflächen und der Zuwegungen als wassergebundenen Decke.
- Berücksichtigung eines Mindestabstandes zur Steinbek von 25 m von der Böschungsoberkante bis zur Rotorspitze in der Waagerechten. Wenn der Mindestabstand von 25 nicht eingehalten werden kann, ist eine Betriebszeiteneinschränkung

(Abschaltalgorithmus) zu berücksichtigen (Jahreszeit: max. Juni –Sept. Tageszeit: eine Std. vor Sonnenuntergang bis 1 Std. nach Sonnenaufgang, Temperatur > 10 Grad Celsius, Windgeschwindigkeit < 6 m/s).
- Die Baufeldräumung (Rodung von Gehölzflächen) muss außerhalb der Brutperiode liegen: Anfang Oktober bis Ende Februar. Ggf. Vergrämungsmaßnahmen.
- Der Oberboden im Bereich der Erschließungsflächen, Kranaufstellflächen und Fundamenten ist - unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorgaben (insbesondere §6 BBodSchG i.V. mit §12 BBodSchV) - fachgerecht abzuschieben und zu verwenden. Die DIN 19731 und 18915 finden Anwendung. Meldung schädlicher Bodenveränderungen: Gemäß § 2 des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

3.4 Schall- und Schattenemissionen

Der Nachweis zur Einhaltung der Emissionswerte (Schall- und Schattenwurf) erfolgt über die zu erbringenden Gutachten im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens / Genehmigungsverfahren.

3.5 Artenschutz

Zur 22. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden die Fledermäuse und die Avifauna kartiert und die artenschutzrechtlichen Auswirkungen bei einer Errichtung von Windenergieanlagen ermittelt.

Für alle planungsrelevanten Artengruppen ist keine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos zu erwarten, so dass keine Verwirklichung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch die geplanten Vorhaben gegeben ist, sofern die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen berücksichtigt werden.

Bei der artenschutzrechtlichen Beurteilung auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist aber zu berücksichtigen, dass:

- durch die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wangels das im Regionalplan ausgewiesene Eignungsgebiet für Windenergieanlagen in den Flächennutzungsplan der Gemeinde Wangels übertragen wird. Aussagen zur Anlagenzahl und zu den Standorten werden nicht getroffen.
- bereits im derzeitig gültigen Flächennutzungsplan ein Eignungsgebiet für Windenergieanlagen aufgenommen wurde und damit durch den derzeitig gültigen Flächennutzungsplan eine Ausschlusswirkung erfolgt.
- es Ziel des Landes ist, dass auf der ausgewiesenen Eignungsgebietsfläche Windenergieanlagen errichtet werden.
- unter Berücksichtigung der o. g. rechtlichen Ausgangslage und um eine Verhinderungsplanung zu vermeiden, die Gemeinde Wangels verpflichtet ist, den Flächennutzungsplan zu ändern.
- auf Basis der Ausweisung von der Gemeinde bzw. dem Vorhabenträger eine Bauleitplanung aufgestellt wurde, eine Standortplanung erarbeitet und umfangreiche faunistische Kartierungen beauftragt wurden. Der faunistische Kartierungsumfang wurde mit den

Fachbehörden abgestimmt. Die Fachgutachten sind Bestandteil der Begründung (Anlage), die parallel mit dem B-Plan ausgelegen haben.
- die artenschutzrechtliche Prüfung im Genehmigungsverfahren immer am Tag der Genehmigung der Windkraftanlage auf Basis der dann gültigen Gesetze und Verordnungen erfolgt.
- Tiere Ihren Lebensraum verändern (Abwanderung und oder Zuzug).
- es auch die Möglichkeit der Betriebszeitenbeschränkungen gibt, die aber nur im Rahmen der Genehmigung festgelegt werden können, da der bodenrechtliche Bezug auf der Ebene der Bauleitplanung fehlt.
- die Standorte und damit die Anzahl erst auf der Ebene der Genehmigungsplan feststehen.

Bei der Berücksichtigung des Artenschutzrechtes auf der Ebene der Bauleitplanung ist zu beachten, dass:

- das Artenschutzrecht immer am Tag der Genehmigung der Windkraftanlage auf Basis der dann gültigen Gesetze und Verordnungen gilt.
- Tiere ihren Lebensraum ändern (Abwanderung und oder Zuzug).
- es auch die Möglichkeit der Betriebszeitenbeschränkungen gibt, die aber nur im Rahmen der Genehmigung festgelegt werden können, da der bodenrechtliche Bezug auf der Ebene der Bauleitplanung fehlt.

3.6 Auswirkung der Darstellungen und Festsetzungen der Bauleitplanung auf die zu bewertenden Schutzgüter:

Boden

Baubedingte Auswirkungen

Durch den Baubetrieb kommt es im Vorhabengebiet zu einer temporären Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtungen. Schadstoffeinträge durch unsachgemäßen Umgang mit Betriebsmitteln oder Unfällen sind grundsätzlich möglich, können aber bei einem ordnungsgemäßen Betrieb bzw. bei einer Berücksichtigung der DIN-Normen vermieden werden.

Während der Bauphase wird durch Verdichtungen und Umlagerungen gewachsener Boden in Anspruch genommen bzw. beeinträchtigt.

Anlagenbedingte Auswirkungen

Bei einer Errichtung von Windenergieanlagen werden derzeitig unversiegelte, relativ gering beeinträchtigte und ertragreiche Böden versiegelt oder teilversiegelt.

Durch die Verlegung von Leitungen wird gewachsener Boden zerstört.

Bei der Versiegelung werden das Bodenleben und die Funktion des Bodens als Nährstoff- und Wasserspeicher, Schadstofffilter und -puffer sowie als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte zerstört. Bei der Bewertung einer Beeinträchtigung ist zu beachten, dass ausschließlich intensiv genutzte Ackerböden ohne natürliche Funktionen, Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (wie Burgwälle, Hügelgräber etc.) oder Nutzungsfunktionen des Bodens gemäß § 2 Abs. 2 BBodSchG versiegelt oder teilversiegelt werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen sind bei einem ordnungsgemäßen Betrieb nicht zu erwarten und aufgrund der zukünftigen Nutzung eher unwahrscheinlich.

Ergebnis

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen im Geltungsbereich der Bauleitplanung erfolgt - bei einer 5-stufigen Scala (keine, gering, mittel, hoch und sehr hoch) - Umweltauswirkungen mit einer geringen Erheblichkeit in das „Schutzgut Boden“, da:

- Intensiv genutzte und weit verbreitete Böden mit einer geringen Bedeutung / Funktion und mit einer geringen Empfindlichkeit gegenüber Stoffeinträgen oder Stoffausträgen zerstört werden (Bestand).
- Die Bodenfunktionen nur punktuell nachhaltig beeinträchtigt werden (Wirkungsintensität).

Wasser (Oberflächengewässer/Grundwasser)

Durch den Baubetrieb der Windkraftanlagen kann es grundsätzlich zu einer Verunreinigung von Grund- oder Schichtenwasser kommen. Diese Verunreinigungen können aber durch einen ordnungsgemäßen Betrieb bzw. bei einer Berücksichtigung der DIN-Normen vermieden werden. Erhebliche Beeinträchtigungen in Bezug auf den Wasserhaushalt sind wegen der kurzen Bauzeit nicht zu erwarten. Bei dem Herstellen der Fundamente sind kurzfristige Grundwasserabsenkungen möglich.

Anlagenbedingte Auswirkungen

Im Zusammenhang mit der Versiegelung von derzeitig unversiegelten Böden stehen auch die Auswirkungen auf das Schutzgut „Wasser“. Auf den versiegelten bzw. verrohrten Flächen kann das Niederschlagswasser nicht mehr zur Versickerung gelangen und steht damit zunächst einmal nicht mehr zur Grundwasseranreicherung zur Verfügung.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen sind bei einem ordnungsgemäßen Betrieb nicht zu erwarten.

Ergebnis

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen im Geltungsbereich der Bauleitplanung erfolgt - bei einer 5-stufigen Scala (keine, gering, mittel, hoch und sehr hoch) - Umweltauswirkungen mit einer geringen Erheblichkeit in das Schutzgut „Wasser“, da:

- Das Grundwasser aufgrund der Bodenart vor Verunreinigungen relativ gut geschützt ist (Bestand).
- Das von den befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser auf den angrenzenden Flächen versickert. Es wird damit dem Naturhaushalt nicht entzogen (Wirkungsintensität).
- Der Grund- und Schichtenwasserkörper durch die Planungen nicht betroffen sind bzw. keine messbaren baubedingten oder anlagenbedingten Grundwasserabsenkungen zu erwarten sind (Wirkungsintensität).

- Der Geltungsbereich der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes außerhalb von Wasserschutzgebiet liegt.

Klima/Luft/Lärm

Baubedingte Auswirkungen

Durch den Baustellenverkehr kommt es im Vorhabengebiet zu erhöhten Schadstoffimmissionen. Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes „Klima / Luft“ ist aber nicht zu erwarten, da von einem unbeeinträchtigten Klima ausgegangen werden kann und die Beeinträchtigungen nur kurzfristig sein werden.

Anlagenbedingte Auswirkungen

Durch die Neuversiegelung von unversiegelter Fläche wird das Kleinklima auf der versiegelten Fläche verändert (z. B. Erhöhung der Mitteltemperatur, geringere Abkühlung in den Abend- und Nachtstunden). Über den punktuellen Bereich hinausgehende klimatische Veränderungen sind - aufgrund der unbelasteten Situation - nicht zu erwarten.

Messbare Einflüsse auf das Lokalklima (wie Veränderung der Windverhältnisse, zusätzliche Windturbulenzen) sind durch die Errichtung von Windenergieanlagen nicht bekannt.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Die Erzeugung von Energie ohne Schadstofffreisetzung hat - großräumig betrachtet - positive Auswirkungen auf das Klima und die Luft.

Ergebnis

Aufgrund des oben genannten Sachverhaltes, erfolgen bei einer Errichtung von Windenergieanlagen im Geltungsbereich bei einer 5-stufigen Scala (keine, gering, mittel, hoch und sehr hoch) Umweltauswirkungen mit einer geringen Erheblichkeit auf das Schutzgut „Klima“.

Pflanzen und Tiere

Baubedingte Auswirkungen

Bei den baubedingten Auswirkungen handelte es sich um Bodenverdichtungen, Verlärmungen, Abgas- und Staubentwicklungen sowie zu Bodenvibrationen, die sich nachteilig - insbesondere auf die Tiere im Untersuchungsgebiet - auswirken oder auswirken können. Die baubedingten Auswirkungen sind aber zeitlich begrenzt.

Anlagenbedingte Auswirkungen

Bei einer Errichtung von Windenergieanlagen im Geltungsbereich der Bauleitplanung kommt es zu einem Verlust von unversiegelten Flächen als potentieller Standort für standortgerechte und heimische Pflanzen der Äcker (anlagenbedingte Auswirkung).

Betriebsbedingte Auswirkungen

Grundsätzlich umfliegen oder überfliegen Zugvögel oder Vögel, die zwischen zwei Habitaten wechseln, Windenergieanlagen. Bei ungünstigen Witterungsbedingungen besteht aber die Möglichkeit, dass Vögel mit der geplanten Anlage (Rotorblätter und/oder Mast) kollidieren (Vogelschlag).

Bei der Bewertung ist aber zu berücksichtigen, dass:

- Bei Errichtung der planungsrechtlich gesicherten Standorte nur eine geringe Scheuch- und Barrierewirkung und ein geringes Kollisionsrisiko in Bezug auf die Rast- und Zugvögel erfolgen wird, da die Standorte außerhalb der Rastgebiete von landesweiter bzw. überregionaler Bedeutung stehen und kein Verbindungskorridor von Rastgebieten betroffen ist.
- Von Windenergieanlagen nur eine geringe Wirkung (Scheuch- und Barrierewirkungen) / Gefährdung (Kollisionen) von Brutvögeln (Kleinvögel) ausgehen, da bei keiner Art bislang negative Einflüsse von Scheuchwirkungen auf die lokalen Bestände festgestellt worden sind und ein Großteil der Flugbewegungen der ortsansässigen Brutvögel unterhalb des gefährlichen Rotorbereiches stattfindet.
- Die Flächen im Geltungsbereich der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes haben für die Arten Seeadler, Rotmilan und Schwarzstorch nur eine geringe Bedeutung und für die Rohrweihe eine mittlere Bedeutung als Nahrungsgebiet haben.
- Regelmäßig genutzte Flugkorridore von Groß- und Greifvögeln innerhalb des Geltungsbereich der Bauleitplanung für keine Art festgestellt wurden.
- Das gebietsspezifische Kollisionsrisiko und die Barriere- und Scheuchwirkungen innerhalb des Geltungsbereichs der Bauleitplanung bei allen prüfungsrelevanten Groß- und Greifvögeln als gering bewertet wurde.
- In Bezug auf die Fledermäuse ist abseits der linearen Strukturen nicht von einem erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen. Stör- oder Barrierewirkungen durch WEA sind bei Fledermäusen von untergeordneter Bedeutung und allenfalls von kleinräumiger Wirkung. Bei einer Berücksichtigung eines Mindestabstandes von 25 m von der Böschungsoberkante zur Rotorspitze in der Waagerechten kann ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko ausgeschlossen werden.

Ergebnis

Aufgrund des oben genannten Sachverhaltes erfolgen bei einer Errichtung von Windenergieanlagen im Geltungsbereich der Bauleitplanung in Bezug auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen“ und bei einer 5-stufigen Scala (keine, gering, mittel, hoch und sehr hoch) Umweltauswirkungen mit einer geringen-mittleren Erheblichkeit, da die Flächen im Geltungsbereich des 22. Änderung des Flächennutzungsplanes nur eine untergeordnete Bedeutung in Bezug auf die bewertungsrelevanten Tiergruppen haben.

Landschaftsbild

Baubedingte Auswirkungen

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben kann es zu kurzfristigen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Maschineneinsatz und Baustellenverkehr kommen. Diese können aber aufgrund der erheblichen Vorbelastungen des Vorhabengebietes im Bestand vernachlässigt werden.

Anlagenbedingte Auswirkungen

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen im Geltungsbereich der Bauleitplanung erfolgen bei einer 5-stufigen Scala (keine, gering, mittel, hoch und sehr hoch) Umweltauswirkungen mit einer mittleren Erheblichkeit auf das Schutzgut „Landschaftsbild“, da:

- Die Landschaft weiterhin erlebbar ist.
- Besondere Blickachsen nicht zerstört werden.
- Die baubedingten Auswirkungen zeitlich begrenzt sind.
- Bereits erhebliche Vorbelastungen sind vorhanden sind.
- Nur relativ wenige Menschen betroffen sind.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Die anlagenbedingten Auswirkungen werden durch den Betrieb der Anlagen noch verstärkt.

Ergebnis

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen im Geltungsbereich der Bauleitplanung erfolgen bei einer 5-stufigen Scala (keine, gering, mittel, hoch und sehr hoch) Umweltauswirkungen mit einer mittleren Erheblichkeit auf das Schutzgut „Landschaftsbild“, da:

- Die Landschaft weiterhin erlebbar ist.
- Besondere Blickachsen nicht zerstört werden.
- Die baubedingten Auswirkungen zeitlich begrenzt sind.
- Bereits erhebliche Vorbelastungen sind vorhanden sind.
- Nur relativ wenige Menschen betroffen sind.

Menschen und ihre Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt / landschaftsgebundene Erholung

Baubedingte Auswirkungen

Während des Baubetriebs (Neubau) ist mit an- und abfahrenden Baufahrzeugen sowie Maschineneinsatz zu rechnen. Die baubedingten Lärm- und Schadstoffbelastungen sowie Erschütterungen durch den Baustellenverkehr sind jedoch nicht gleichmäßig über die gesamte Bauphase verteilt, da die Errichtung der Windenergieanlagen nicht gleichzeitig erfolgt. Außerdem ist der Bedarf an Baustoffen und Betriebsmitteln im Verhältnis zur Größe des Vorhabens eher als gering einzustufen. Unzumutbare Beeinträchtigungen in Bezug auf die Wohnorte bzw. in Bezug auf die Nutzung des Untersuchungsgebietes als wohnungsnaher, / siedlungsnaher Erholungsraum sind daher nicht zu erwarten. Punktuell kann es zu Behinderungen des Verkehrs kommen. Die Behinderungen werden aber nur sehr kurzfristig sein.

Anlagenbedingte Auswirkungen

Windenergieanlagen wirken sich negativ auf das Landschafts(Siedlungs)bild aus. Bei einer Errichtung der Windenergieanlagen wird das Landschafts(Siedlungs)bild der angrenzenden Dörfer daher beeinträchtigt.

Die Freiflächen rund um die Siedlungen werden auch als potenzielle Naherholungsflächen genutzt. Die Erlebbarkeit der Landschaft wird aber nicht eingeschränkt, da die vorhandenen Feldwege weiterhin zur Naherholung genutzt werden können.

Bei der Bewertung ist aber zu beachten, dass die Abstände zwischen Windkraftanlage und Emissionsort weit mehr als 3 x h beträgt.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Der Betrieb der Windenergieanlagen verstärkt die anlagenbedingten Auswirkungen.

Durch den Betrieb der Windenergieanlagen erfolgen Schall- und Schattenwurfemissionen. Nach der derzeitigen Rechtslage ist außerdem noch eine Tag- und Nachtkennzeichnung (rote Streifen / rotes Licht) erforderlich. In Zukunft soll aber das sog. Primärradar oder Transpondertechnik eine permanente Nachtkennzeichnung vermeiden.

Durch technische Einrichtungen ist immer gewährleistet, dass alle Richtwerte eingehalten werden können.

Im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlagen kommt es zu Wartungsarbeiten. Diese sind i. d. R. aber nur sehr kurz und stellen daher keine messbare Beeinträchtigung der zu bewertenden Schutzgüter dar.

Durch den Betrieb von Windenergieanlagen entsteht drehender Schattenwurf (Rotordrehung). Aus der Rotordrehzahl und der Anzahl der Rotorblätter ergibt sich die Taktgeschwindigkeit, mit der stark wechselnde Lichtverhältnisse im Schattenbereich der Rotorkreisfläche auftreten können. Dadurch können Personen, die sich für längere Zeit im Schattenbereich des Rotors befinden, mehr oder weniger stark irritiert oder beeinträchtigt fühlen. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass es sich um Richtwerte handelt, die auf einen normal empfindlichen Menschen abgestimmt sind.

Die Berechnung der Schattenwurfbelastungen erfolgt als astronomisch maximal möglicher (theoretischer) Schattenwurf. Dieser geht davon aus, dass der Rotor eine Scheibe ist, die Sonneneinstrahlung nicht durch Wolken gedämpft / verhindert wird und die Sonne immer senkrecht zu dem sich fortwährend drehenden Rotor befindet.

Dauer und Umfang des astrologisch maximal möglichen (in der Realität stattfindenden) drehenden Schattenwurfs sind aber abhängig von dem Bewölkungsgrad, der Tageszeit / Jahreszeit (Sonneneinstrahlungswinkel) im Zusammenhang mit der Windrichtung (Ausrichtung des Rotors) und den Stillstandzeiten. Diese liegen erfahrungsgemäß bei 75 % unter dem astronomisch maximal möglichen Schattenwurfs.

Maßgeblich für die Beurteilung der Schattenwurfimmissionen sind die vom Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) verfassten Schattenwurf-Hinweise, die einen Wert von 30 min / d und in der Summe 30 h / a als maximalen Richtwert festlegen. Dieser Wert darf nicht für die einzelne WEA betrachtet werden, sondern muss immer als Gesamteinwirkung aller WEA auf einen Immissionsort (IO) betrachtet werden.

Ergebnis

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen im Geltungsbereich der Bauleitplanung erfolgen bei einer 5-stufigen Scala (keine, gering, mittel, hoch und sehr hoch) Umweltauswirkungen mit einer mittleren Erheblichkeit in das Schutzgut „Mensch“, da:

- Die baubedingten Auswirkungen zeitlich begrenzt sind.
- Bereits erhebliche Vorbelastungen vorhanden sind.
- Nur relativ wenige Menschen betroffen sind.
- Alle Richtwerte zu den Schall und Schattenwurfemissionen eingehalten werden.
- Eine bedrängende Wirkung durch die Einhaltung des Mindestabstandes zu Wohnhäusern von 3 x h ist nicht gegeben.
- Die Erzeugung von Energie aus Wind stellt einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz dar und sichert damit die Lebensgrundlage des Menschen.

- Es keinen wissenschaftlichen Nachweis gibt, dass sich Infraschall negativ auf die Gesundheit des Menschen auswirkt.

Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Die Umweltauswirkungen bei Errichtung von Windenergieanlagen im Geltungsbereich der Bauleitplanung auf das Schutzgut „Kultur- und sonstige Sachgüter“ können wie folgt skizziert werden:

- Durch den Baubetrieb kann es grundsätzlich zu Schäden an den vorhandenen Verkehrsflächen kommen.
- Durch die Versiegelung von unversiegelten Böden gehen ertragreiche landwirtschaftliche Nutzflächen verloren.
- Die Verkehrsflächen werden in der Betriebsphase ausschließlich zu Wartungszwecken genutzt; die Belastung ist um ein Vielfaches geringer als während der Bauphase.

Ergebnis

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen im Geltungsbereich der Bauleitplanung erfolgen bei einer 5-stufigen Scala (keine, gering, mittel, hoch und sehr hoch) keine bis geringe Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“, da:

- Die Auswirkungen auf die Verkehrsflächen eher gering sein werden.
- Der Verlust an landwirtschaftlichen Nutzflächen - prozentual auf die Gesamtfläche - nicht erheblich ist.

3.7 Kompensation

Der Kompensationsbedarf ist auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht abschließend ermittelbar, da die Standorte und Höhen der Windkraftanlagen nicht festgesetzt werden.

Bei einer Errichtung von Windenergieanlagen im Geltungsbereich der 22. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgen – auf Basis der derzeitig gültigen Gesetze und Verordnungen und nach dem derzeitigen Planungstand –kompensationspflichtigen Eingriffe in Natur und Landschaft.

Grundsätzlich stehen ausreichend große Flächen im Gemeindegebiet/Naturraum zur Kompensation zur Verfügung.

4. Darlegung der grundsätzlichen Abwägungsentscheidungen § 3 (1) BauGB

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB wurde vom 26.10.2013 – 12.11.2012 durchgeführt. Die Bekanntmachung erfolgte am 18.10.2012 in den Lübecker Nachrichten.

Es wurden Anregungen und Hinweise hervorgebracht.

Die Anregungen und Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.

§ 4 (1) BauGB

Mit Schreiben vom 28.08.2013 sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert worden.

Folgende Träger öffentlicher Belange und Behörden haben sich gemeldet und Anregungen vorgebracht:

1. TenneTTSO GmbH, 31275 Lehrte
2. Bundesnetzagentur, 10707 Berlin
3. Handwerkskammer Lübeck
4. ZVO Sierksdorf
5. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie
6. AG-29 Kiel
7. Kreis Ostholstein Der Landrat, Eutin
8. Archäologisches Landesamt, Schleswig
9. Wehrbereichsverwaltung Nord, Kiel
10. Wehrbereichsverwaltung Nord, Kiel
11. Landesplanerische Stellungnahme
12. Landesplanerische Stellungnahme mit Zusatz von Herrn Tasch (Mail)

Es wurden Anregungen und Hinweise hervorgebracht.

Die Hinweise und Anregungen wurden zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt.

Die Begründung wurde wie folgt geändert:

- Hinweis zum Ausbau der bereits bestehenden 220-kV-Leitung in eine wesentlich leistungsstärkere 380-kV-Leitung im Abschnitt zwischen Audorf und Kiel und Neubau einer 380-kV-Leitung von Kiel nach Göhl und von Göhl nach Siems.
- Aufnahme einer Abbildung mit den Richtfunktrassen.
- Hinweis in der Begründung, dass bei der Festlegung der Einzelstandorte zu den Straßen des überörtlichen Verkehrs mindestens ein Abstand von „1 x h" (h = Nabenhöhe + Rotordurchmesser), gemessen vom Mastfuß der Windkraftanlage bis zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, einzuhalten ist.
- Aufnahme der faunistischen Fachgutachten in die Begründung (Anlage).
- Hinweis in der Begründung, dass die Herstellung von Überfahrten (Erschließungswege) bei der Überquerung von Gewässern nach § 56 Landeswassergesetz (LWG) genehmigungspflichtig ist.
- Hinweis, dass gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Erdarbeiten oder Bohrungen, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, der unteren Wasserbehörde unter Vorlage der für das Unternehmen erforderlichen Pläne (Zeichnungen, Nachweise, Beschreibungen) einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen sind.
- Korrektur des Hinweis auf § 6 DSchG.
- Ergänzung der Begründung, dass es sich beim sog. „Großgrün“ um Laubgehölze handelt, die im Winterhalbjahr regelmäßig blattlos sind und somit Durchblicke erlau-

ben. Weiterhin überragen Windräder mit mithin mehr als 100 m Gesamthöhe in der Regel Gehölze, die diese großen Höhen nicht erreichen.
- Korrekturen in Bezug auf das Gut Meischenstorf und Charlottenhof (Kulturdenkmale).
- Ergänzende Ausführungen zum Denkmalschutz auf Basis eines Ortstermins mit der unteren Denkmalpflegebehörde am 13.03.2013.
- Ergänzende Hinweise zu Bodendenkmälern.

Der Umweltbericht wurde wie folgt geändert:

- Darstellung des Ausmaßes der Fundamente und der befestigten Wege zur Unterhaltung der Baustraßen und Kabelkanäle sowie der Umfang der Bodenumlagerungen, Teilversiegelungen und des Einbaus von Kies-Sandschichten in den Leitungsgräben.
- Berücksichtigung des Seeadlerhorstes südl. des Wesseker Sees.

Die Planzeichnung wurde wie folgt geändert:

- Korrektur bzw. Zurücknahme der Abgrenzung vom Eignungsgebiet nach Norden.
- Darstellung der Objekte, vorgeschichtlicher Grabhügel, Denkmalbuch Wangels Nr. 12 und westlich das vorgeschichtliche Langbett, Denkmalbuch Wangels Nr. 36.

Folgende Betreiber von Richtfunktrassen wurden beteiligt und haben Anregungen vorgebracht:

1. E-Plus-Mobilfunk GmbH Co.KG, Andreas Nitz, 30161 Hannover
2. Innenministerium S-H, Landespolizeiamt 241, Landeszentralstelle BOS-Digitalfunk und Regionalleitstelle
   Holger Krebs, 24116 Kiel
3. Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, NT-EAT-Transport, Raum 02.039, 14513 Teltow, Alexander Müller

Es wurden Anregungen und Hinweise hervorgebracht.

Die Anregungen und Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt.

Die Anregungen und Hinweise wurden wie folgt berücksichtigt:

- Aufgrund der Anregungen der Richtfunktrassenbetreiber wurden in der Begründung Passagen und Abbildungen die Richtfunktrassen betreffend ergänzt. Weiterhin wurde eine Feinabstimmung der Abstände zu Richtfunktrassen vorgenommen. Der Schutzabstand wurde auf 20-30m erweitert.

Öffentliche Beteiligung

§ 3 (2) BauGB

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB, fand in der Zeit vom 02.05.2013–03.06.2013 statt. Die Unterlagen lagen für jedermann einsehbar im Amt Oldenburg-Land aus. Die Bekanntmachung erfolgte am 23.04.2013 in den Lübecker Nachrichten. Es wurden Anregungen und Hinweise hervorgebracht.
Den Hinweisen und Anregungen wurde nicht gefolgt.

§ 4 (2) BauGB

Die Beteiligung der Behörden nach § 4 (2) BauGB erfolgte parallel zur vorgenannten Offenlage nach § 3 (2) BauGB mit Schreiben vom 26.04.2013.

Folgende Träger öffentlicher Belange und Behörden haben sich gemeldet und Anregungen vorgebracht:

1. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
2. Zweckverband Ostholstein, 23723 Sierksdorf
3. Kurbetriebsgesellschaft Weissenhäuser Strand mbH
4. Bundesnetzagentur, 10707 Berlin
5. Fachstelle Maschinenwesen Nord, beim Wasser- und Schifffahrtsverband, 24768 Rendsburg
6. TenneT TSO GmbH, 31275 Lehrte
7. Kreis Ostholstein, Fachdienst Bauordnung
8. Kreis Ostholstein, Fachdienst Bauordnung, 23701 Eutin – Nachtrag der Unteren Naturschutzbehörde
9. Handwerkskammer Lübeck, 23552 Lübeck
10. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
11. NABU Schleswig-Holstein, Färberstr. 51, 24534 Neumünster

Die Hinweise und Anregungen wurden zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt.

Die Begründung wurde wie folgt geändert:

- In der Begründung zur 22. Flächennutzungsplanänderung wird aufgenommen, dass die abschließende artenschutzrechtliche Prüfung im Genehmigungsverfahren erfolgt, da:
  - Das Artenschutzrecht immer am Tag der Genehmigung der Windkraftanlage auf Basis der dann gültigen Gesetze und Verordnungen gilt.
  - Tiere Ihren Lebensraum ändern (Abwanderung und / oder Zuzug).
  - Es besteht auch die Möglichkeit der Betriebszeitenbeschränkungen, die aber nur im Rahmen der Genehmigung festgelegt werden können, da der bodenrechtliche Bezug auf der Ebene der Bauleitplanung fehlt.
  - Die Standorte und damit deren Anzahl erst auf der Ebene der Genehmigungsplanung feststeht.
  - Korrekturen in Bezug auf das Gut Meischenstorf (Kulturdenkmale).

Der Umweltbericht wurde wie folgt geändert:

- Hinweis, dass das von den befestigten Flächen abfließende Wasser in den Banketten und damit über den belebten Bodenhorizont schadlos versickert wird.
- Hinweis, dass im Plangebiet befinden sich 2 Kleingewässer und die Steinbek befinden und eine zusätzliche Verschattung nicht ausgeschlossen werden kann. Die Verschat-

tungen werden aber nur temporär sein. Der Abstand zwischen den Gewässern und dem Mast der Windenergieanlagen wird weit über 5 bzw. 6 m betragen.

Folgende Betreiber von Richtfunktrassen wurden beteiligt und haben Anregungen vorgebracht:

1. E-Plus-Mobilfunk GmbH Co.KG, Andreas Nitz, 30161 Hannover
2. Innenministerium S-H, Landespolizeiamt 241, Landeszentralstelle BOS-Digitalfunk und Regionalleitstelle Holger Krebs, 24116 Kiel
3. Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, NT-EAT-Transport, Raum 02.039, 14513 Teltow, Alexander Müller

Es wurden Anregungen und Hinweise hervorgebracht.

Die Anregungen und Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt. Die endgültige Beurteilung der Richtfunktrassen kann nur im Rahmen der abschließenden Genehmigungsplanung erfolgen.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB sind die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten darzustellen, wobei die Ziele der Flächennutzungsplanänderung zu berücksichtigen sind.

Aufgrund der Vorgaben des Regionalplanes bestehen keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten, da es sich um eine Fläche im Eignungsgebiet für Windenergieanlagen handelt.

Wangels, den ……

……..
Bürgermeister